Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 Oö. WFG 1993

Oö. WFG 1993 - Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.09.2021

Die Förderung kann bestehen aus:

1. Förderungsdarlehen (§ 15);
2. Zuschüssen zu einem Darlehen (§ 16);
3. Bauzuschüssen (§ 16a).

(Anm: LGBl. Nr. 86/2002, 91/2021)

In Kraft seit 08.09.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at